

Allgemeiner Anzeiger.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis: vierteljährlich ab Schalter 1,15 Mk. Frei Freischiffung durch Posten ins Haus 1 Mark 35 Pfennige, durch die Post 1,15 Mark auschl. Verlagsgeb. Bestellungen nehmen auch unsere Reklamationsstellen gern entgegen.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretznig.

Inserate, die 4gepalte Korpusgröße 15 Pf. für Inserenten im Adressale, für alle übrigen 20 Pf., im amtlichen Teile 25 Pf., im Restamtteil 40 Pf., nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Annoncen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Bretznig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittags 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretznig.

Nr. 11.

Mittwoch, den 6. Februar 1918.

28. Jahrgang

Mit Rücksicht auf die weitere Verschlechterung der Schlachtausbeute der Rinder, namentlich der aus den Ueberfluthgebieten gelieferten, und die Notwendigkeit, zeitweilig den Fleischbedarf der großen Städte zum Teil mit Getreidefleisch zu decken, sowie auf die hohen Preise der zur Wurstherstellung erforderlichen Stoffe und Zutaten erhalten die §§ 1 und 4 der Bekanntmachung über einheitliche Höchstpreise für Rind-, Kalbfleisch und Wurst vom 12. Dezember 1917 (Sächsische Staatszeitung Nr. 297) folgende Fassung:

§ 1. Für die Abgabe an Verbraucher dürfen nur Preise für „Rindfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage“, „Kalbfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage“, „Hackfleisch“, „Blutwurst“, „Leberwurst“, „Brühwurst“ und „Mettwurst“ festgesetzt werden. Die Abgabe von Fleisch ohne Knochen (mit Ausnahme des Hackfleisches) wird unterbottet. Die Knochenbeilage darf nicht mehr als ein Fünftel der abgegebenen Fleischmenge betragen. Verboden ist die Herstellung einer anderen Wurstart als der vier genannten.

§ 4. Als Höchstpreise werden festgesetzt:

Für 1 Kilogramm in	Preisstufe A	Preisstufe B	Preisstufe C
a) Rindfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage	4,50 Mk.	4,00 Mk.	3,80 Mk.
b) Kalbfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage	3,70 "	3,50 "	3,30 "
c) Hackfleisch	5,00 "	4,80 "	4,60 "
d) Blutwurst, Leberwurst u. Brühwurst	4,40 "	4,10 "	3,80 "
Mettwurst	5,00 "	4,80 "	4,60 "

Sofort die Kommunalverbände keine niedrigeren Preise bestimmen, wozu sie beim Vorliegen der Voraussetzungen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, gelten die vorstehenden Preise als Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes.

Dresden, am 29. Januar 1918.

Ministerium des Innern.

Einschränkung des Verbrauchs elektr. Arbeit betr.

Entgegen den Bestimmungen in § 9 der im Anschluß an die Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 2. November 1917 über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit erlassenen Ortsvorschriften vom 24. Dezember 1917 — Kamener Tageblatt Nr. 298 vom 25. Dezember 1917 — sind die Anmeldungen von Einzelanlagen, nur in ganz verschwindend geringem Umfange bei den Herren Vertrauensmännern eingegangen.

Die Säumigen werden daher nochmals angewiesen, die Meldung sofort nachzuholen. Es wird im übrigen noch darauf hingewiesen, daß alle Anfragen, die die oben erwähnte Bekanntmachung betreffen, an den zuständigen Vertrauensmann zu richten sind.

Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, am 1. Februar 1918.

Saatkartoffelkarten.

Die Verkäufer von Saatkartoffeln (Landwirte und Händler) werden erneut darauf hingewiesen, daß die Saatkartoffelkarten sofort nach ihrer vollen Belieferung an die Königliche Amtshauptmannschaft einzureichen sind. (Es ist darauf zu achten, daß der Empfangsbeleg auf der Rückseite der Saatkartoffelkarte ordnungsgemäß ausgefüllt ist.) Landwirte, die die Einreichung unterlassen, erhalten die verkauften Mengen auf ihr Lieferlokal nicht angerechnet.

Gleichzeitig werden die Käufer der Saatkartoffeln daran erinnert, daß der mit der Saatkartoffelkarte übergebene Postkartenvordruck sofort nach Empfang des Saatgutes ausgefüllt an die Königliche Amtshauptmannschaft einzureichen ist. Käufer, die dies unterlassen, machen sich strafbar.

Kamenz, am 2. Februar 1918.

Die Königliche Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Verarbeitungskarten für Gerste und Hafer.

Bei der Ausstellung von Verarbeitungskarten für Gerste und Hafer für die Selbstversorgung hat sich durch die vorgenommenen Nachprüfungen herausgestellt, daß die Antragsteller oft gar nicht mehr die Mengen besitzen, über die die Freigabe nachgesucht wird. Aus diesem Grunde

Kurze Nachrichten.

Deutsche Flieger unternahmen erfolgreiche Angriffe auf die Bahnanlagen von Albert, Bapoume und Noyon; ein feindlicher Zerstörer wurde abgeschossen.

Auf der englischen Front kam es zwischen Houthouster Wald und Lens, beiderseits der Scarpe und westlich von Cambrai zu lebhaften Artilleriekämpfen.

Auf dem Ostufer der Maas und nördlich von Badonviller brachten unsere Erkunder Gefangene zurück; am Duse-Aldne-Kanal scheiterte ein französischer Vorstoß.

Auf der Hochfläche von Asago entwickelte sich lebhafter Feuerkampf.

In West-Britannien erklärten die Vertreter der Mittelmächte, daß sie trotz Tropfens Erklärung die ukrainische Volkrepublik als unabhängigen und freien Staat schon jetzt anerkennen.

Eine russische Mele-Armee ist von der marxistischsten Regierung zum Schutze der Grenzschichten der russischen Revolution gebildet worden.

Oertliches und Sächsisches.

Großröhrsdorf. Die Frauen-Ortsgruppe Großröhrsdorf-Bretznig des Vereins für das Deutschtum im Auslande veranstaltet am Dienstag, den 12. Februar 1918 (Fastnacht) abends 7/8 Uhr im „Anker“ Großröhrsdorf einen Unterhaltungabend für seine Mitglieder. Gäste, durch Mitglieder eingeführt, sind herzlich willkommen. Näheres im Anzeiger der nächsten Nummer.

Großröhrsdorf. (Schenkung) Fabrikbesitzer Martin Schurig, in Riemna R. A. Schurig in Großröhrsdorf, hat der Heeresverwaltung das ehemalige Kurhaus in Langebrück als Schenkung angeboten mit dem Vorbehalt, es in Friedenszeiten als Militär-Genesungsheim vorzugsweise für erholungsbedürftige Feldzugsteilnehmer zu verwenden. Die umfangreichen Räumlichkeiten sollen für die Kriegsdauer als Reservelazarett für Nierenkranke dienen. Wegen der Verwendung in Friedenszeiten steht jedoch die Entschliebung des Kriegsministeriums noch aus.

Großröhrsdorf. (Sparkasse.) Im Januar 1918 erfolgten 1401 Einlagen im Betrage von 148624 Mk. 99 Pf. und 285

muß es sich die Königliche Amtshauptmannschaft vorbehalten, die dem Erzeuger monatlich zu stehenden 2 kg Gerste (bezw. Hafer) jedesmal nur auf 2 Monate zur Verarbeitung freizugeben und zwar mit der Maßgabe, daß durch Bescheinigung der Ortsbehörde der Nachweis erbracht sein muß, daß die freizugebenden Mengen beim Antragsteller auch tatsächlich noch vorhanden sind.

Die Bearbeitung der Gesuche wird dadurch außerordentlich erschwert, daß sie vereinzelt eingehen.

Die Gesuche sind daher künftig bei der Gemeindebehörde einzureichen und von dieser, gemeindeweise zusammengestellt, der Königlichen Amtshauptmannschaft zu übermitteln.

Für die laufende Freigabeperiode (15. Januar bis 15. März 1918) gelten hierbei folgende Fristen:

Die Gesuche sind bei der Gemeindebehörde bis zum 8. Februar 1918 einzureichen, die Gemeindebehörde hat die Zusammenstellung an die Königliche Amtshauptmannschaft bis zum 12. Februar 1918 zu bewirken.

Für die künftigen Freigabeperioden (16. März bis 15. Mai, 16. Mai bis 15. Juli, 16. Juli bis 15. August) sind die entsprechenden Gesuche bis zum 1. März, 1. Mai und 1. Juli 1918 bei der Gemeindebehörde zu stellen und von dieser bis zum 5. März, 5. Mai und 5. Juli 1918 an die Königliche Amtshauptmannschaft weiter zu leiten.

Die Freigabe Gesuche haben die Zahl der zum Selbstversorgerhaushalt gehörigen Köpfe zu enthalten und müssen angeben, ob die Freigabe von Gerste oder Hafer beantragt wird und ob die ganze freizugebende Menge in der Wirtschaft noch vorhanden ist.

Die Zusammenstellung dieser Gesuche hat in einer Liste zu geschehen. Hinter dem Namen jedes Gesuchstellers ist zu bemerken:

1. die Zahl der zum Selbstversorgerhaushalt gehörigen Köpfe,
2. welche Menge Gerste bezw. Hafer für die Freigabe in Frage kommt,
3. in welcher Mühle des Bezirks die Verarbeitung der Früchte vorgenommen,
4. welches Erzeugnis daraus hergestellt werden soll und
5. ob der Gesuchsteller noch im Besitze der zu verarbeitenden Gerste bezw. des Hafers ist.

Die Selbstversorgermühlen dürfen Gerste und Hafer, worauf nochmals ausdrücklich hingewiesen wird, von dem Landwirt ohne Vorlegung einer auf sie ausgestellten Verarbeitungskarte nicht zur Verarbeitung annehmen. Sie dürfen ferner nur genau diejenigen Mengen zur Verarbeitung annehmen, über die die Verarbeitungskarte lautet.

Auch wird nochmals darauf hingewiesen, daß vor der Beförderung der Gerste und des Hafers zur Mühle die Säcke mit Sackanhänger, die bei der Ortsbehörde zu entnehmen sind, versehen werden müssen. Der Vordruck auf diesen Sackanhängern ist vom Selbstversorger genau auszufüllen; der Sackanhänger muß also über den Inhalt des Sackes nach Fruchtart und Gewicht sowie über Name und Wohnort des Landwirts genaue Auskunft geben. Der Sackanhänger hat an dem Sack zu verbleiben, bis die Selbstversorgermühle den Inzucht vermahlt. Es darf nur genau soviel Gerste und Hafer in die Mühle gebracht werden als nach der Verarbeitungskarte zulässig ist.

Zuwiderhandlungen werden nach §§ 79 und 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni bestraft.

Außerdem haben die Selbstversorgermühlen die Schließung des Betriebes und die Landwirte die Entziehung des Selbstversorgerrechts und Beschlagnahme der infrage kommenden Mengen Getreide unnahezu zu gewärtigen.

In Radeberg ist vom Kommerzienrat Bräune eine Hafernährmittelfabrik errichtet worden, in der zunächst nur Hafersflocken und Hafermehl hergestellt wird. Die Königliche Amtshauptmannschaft ist bereit, Landwirten ausnahmsweise die Verarbeitung von Hafer zu Nährmitteln in dieser Fabrik zu genehmigen, wenn hierum ausdrücklich nachgesucht wird.

Kamenz, am 2. Februar 1918.

Die Königliche Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Rückzahlungen im Betrage von 67588 Mk. 93 Pf., einschließlich 33810 Mk. zur Bezahlung auf 7. Kriegsanleihe. 70 Bücher wurden neu ausgestellt, 25 Bücher sind erloschen. Der Gesamtumfang betrug 455241 Mk. 95 Pf.

Hauswalde. Die goldene Hochzeit konnte am 26. Januar der Kriegsveteran Karl Döig mit seiner Ehefrau begehen. Während der Jubelbräutigam sich noch der besten Gesundheit erfreuen kann, muß die Braut seit vielen Jahren das Bett hüten.

Hauswalde. Bei der hiesigen Sparkasse erfolgten im Monat Januar 1918 178 Einzahlungen mit 16758 Mk. 92 Pf.; dagegen erfolgten 53 Rückzahlungen mit 8174 Mk. 33 Pf. Es wurden 9 Bücher ausgestellt und 2 Bücher abgetan.

Eisenbahn-Fahrplan. Vom 5. Februar an werden die Züge wieder verkehren, die vom 22. Januar bis 4. Februar aufgeschoben worden sind. Dagegen muß die frühere Zug-einschränkung, die bereits am 13. Januar d. J. eingeführt worden war, noch einige Zeit aufrecht erhalten werden; sie wird aber, um besonders

fähigere Häuten zu besitzigen, in einigen Bezirken, gleichfalls vom 5. Februar an, gemildert werden. Die Einschränkung des Sonn- und Festtagsverkehrs bleibt nach wie vor in Kraft.

Löhnig i. C. Töblich verbrüht wurde das 27. Jahre alte Söhnchen des im Heeresdienst stehenden Geschirrführers Rösche hier. Als ein älteres Kind des Genannten am Ofen hantierte, stürzte eine Kaffeetasse um, deren stehender Inhalt sich auf den Kleinen ergoß und ihm tödliche Brandwunden zufügte.

Für die Hausfrau!

Nachlieferungen für verdorbene oder zu früh verbrauchte Kartoffeln finden keinesfalls statt! Die auf Landeskartoffelkarten Abschnitt A und B bezogenen Kartoffeln müssen bis zum 15. April 1918 reichen! Jeder muß daher für geeignete Aufbewahrung und ordnungsmäßigen Verbrauch der Kartoffeln Sorge tragen.